

STADT NEUBUKOW DER BÜRGERMEISTER



Neubukow, den 24.03.2020

Im Umgang mit der aktuellen Gesundheitssituation (Corona) muss auch die Stadt Neubukow Vorsorgemaßnahmen treffen, über die wir Sie nachfolgend informieren:

Um die Ausbreitung der Atemwegserkrankung COVID-19 (Corona) einzudämmen, setzt die Stadt Neubukow die SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung der Landesregierung sowie die Handlungsempfehlungen des Landkreises Rostock um und gibt hiermit Folgendes bekannt:

Rathaus, Bürgertelefon:

Die Arbeitsfähigkeit unserer Stadtverwaltung muss sichergestellt werden. Deshalb finden zum Schutz der Mitarbeiter*innen vorerst bis zum 19.04.2020 keine persönlichen Sprechzeiten statt. Die Mitarbeiter*innen sind zu den Sprechzeiten nur telefonisch, per E-Mail oder per Post für Sie erreichbar und werden sich wie gewohnt gern um Ihr Anliegen kümmern. Wir bitten aber darum, nur in dringenden Fällen und nach telefonischer Vereinbarung in das Rathaus zu kommen. Die jeweiligen Durchwahlen finden Sie auf www.neubukow.de unter dem Punkt Rathaus/Rufnummern Stadtverwaltung bzw. im Schaukasten vor dem Rathaus.

Sollten Bürgerinnen und Bürger der Stadt Neubukow Hilfe (z.B. bei Erledigungen, Einkäufen) benötigen (z.B. weil Sie selbst, die Familie oder Nachbarn nicht helfen können) rufen Sie bitte im Rathaus unter 038294 / 78231 an.

Für weitere Fragen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Verwaltung der Stadt Neubukow fallen, hat der Landkreis Rostock angesichts der momentanen Situation ein Bürgertelefon eingerichtet: 03843 / 755 6 9999 (Mo-Fr. 07:00 – 20:00 Uhr)

Schulen, Kindertagesstätten und Kindertagespflege:

Die Stadt Neubukow setzt die Allgemeinverfügung der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern um. Die Schulen und Kindertagesstätten sind geschlossen. Die Notbetreuung (nur mit Nachweis) wird in der Grundschule und im Hort der Stadt Neubukow sichergestellt. Soweit eine Notbetreuung (Anträge sind auf www.landkreis-rostock.de eingestellt) erforderlich wird, können berechtigte Eltern diese bei der Stadt Neubukow beantragen.

Informationen für die Schüler der Regionalen Schule „Heinrich Schliemann“ erhalten Sie im Internet über den Kontakt www.schliemannschule.com.

Informationen für die Schüler der Grundschule „Am Hellbach“ erhalten Sie im Internet über den Kontakt www.grundschule-neubukow.de.

Einzelhandel, Einrichtungen, sonstige Stätten

Die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Neubukow (Bürgerhaus, Bibliothek, Jugendklub und Sporthalle) werden vorerst bis zum 19.04.2020 geschlossen. Private Betreiber von Begegnungsstätten oder anderen Einrichtungen sollten dieser Regelung ebenfalls folgen.

Gemäß SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung der Landesregierung MV sind ab dem 18.03.2020 sämtliche Verkaufsstellen des Einzelhandels sowie Bau- und Gartenbaumärkte (ab 23.03.2020, 20:00 Uhr) geschlossen. Ein Verkauf mittels Lieferdiensten oder Abholung bleibt gestattet.

Nicht betroffen von der Schließung sind: Großhandel, Lebensmittelgeschäfte, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Zeitungsverkauf, Tierbedarfsmärkte, Blumenläden sowie bestimmte Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe (wie z.B. medizinische Fußpflege, Physiotherapien).

Dienstleistungsbetriebe, Handwerksbetriebe sowie Handwerksbetriebe mit angeschlossenem Verkauf können ihren Betrieb fortsetzen. Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege (z.B. Friseure, Kosmetikstudios, Fußpflege, Logopäden, Nagelstudios, Sonnenstudios) werden ab 23.03.2020 um 20:00 Uhr ebenfalls geschlossen, weil in diesem Bereich eine körperliche Nähe unabdingbar ist.

Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Betriebe werden für den Publikumsverkehr geschlossen. Gleiches gilt z.B. auch für Museen, Ausstellungen, Tierparks, Kinos, Spielhallen, Schwimmbäder und Fitnessstudios und Spielplätze (innen und außen).

Alle Restaurants und gastronomischen Betriebe sind ab dem 21.03.2020 (für vorerst 2 Wochen) zu schließen. Weiter möglich bleiben Lieferdienste und Außerhausverkauf. Der Verzehr ist innerhalb eines Umkreises von 50 Metern zu diesen Betrieben unzulässig. Bargeldlose Bezahlung wird dringend empfohlen.

Hotels und Ferienhäuser

Es ist privaten und gewerblichen Vermietern untersagt, Personen zu touristischen Zwecken zu beherbergen. Gäste, die bereits angereist sind, mussten bis zum 19.03.2020 ihren Urlaub zu beenden und abreisen.

Reisen aus privatem Anlass

Touristische Reisen in das Gebiet Mecklenburg-Vorpommern sind nur für bestimmte Anlässe gestattet, bei denen die Anwesenheit der reisenden Person zwingend erforderlich ist (z.B. Beisetzungen, erwerbsmäßige oder selbständige Tätigkeit).

Personen, deren zweiter Wohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern liegt, dürfen nur einreisen, wenn dessen Nutzung für die Ausübung einer erwerbsmäßigen Tätigkeit zwingend erforderlich ist.

Veranstaltungen, Zusammenkünfte, Kontaktverbot:

Die Stadt Neubukow setzt bis vorerst zum 19.04.2020 alle öffentlichen Veranstaltungen aus. Die bereits geplanten Veranstaltungen wie z.B. der Umwelttag, der Vortrag im Bürgerhaus oder das Osterfeuer, fallen aus.

Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur noch alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes gestattet. Bürgerinnen und Bürger sollten den Kontakt auf eine absolut notwendige Personenzahl reduzieren. In der Öffentlichkeit ist, wo immer möglich, zu anderen ein Mindestabstand von 2 Metern einzuhalten.

Notwendige Tätigkeiten wie z.B. der Weg zur Arbeit, zur Notbetreuung, Einkäufe, Arztbesuche, Hilfe für andere oder Sport und Bewegung an der frischen Luft bleiben weiter möglich. Zusammenkünfte wie Gruppen feiernder Menschen auf öffentlichen Plätzen, in Wohnungen sowie in privaten Einrichtungen sind unzulässig.

Auch Zusammenkünfte in öffentlichen Einrichtungen z.B. in Kirchen, in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie die Wahrnehmung von Angeboten u.a. in Volkshochschulen, Musikschulen sind weiterhin untersagt. Zum Schutz der Menschen appellieren wir an alle Vereine der Stadt Neubukow, privaten Veranstalter und Gewerbetreibenden, die Allgemeinverfügung sowie die der SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung der Landesregierung zu beachten und Folge zu leisten.

Unaufschiebbar Zusammenkünfte, wie Trauungen und Beisetzungen sind im engsten Familienkreis unter Beachtung der Hygienevorschriften und unter Einhaltung des Mindestabstandes von 2 Metern zulässig.

Rückkehrer aus Risikogebieten:

Personen, die sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem Risikogebiet (lt. Festlegung des Robert-Koch-Institutes) aufgehalten haben, dürfen insbesondere folgende Einrichtungen nicht betreten: u.a. Kindertagesstätten, Horte, Schulen, Pflegeeinrichtungen oder Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung. Eine vollständige Liste der Einrichtungen finden Sie unter www.regierung-mv.de)

Ziel dieser genannten Maßnahmen und damit verbundenen weiteren Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich ist es, die Übertragungswege des Corona-Virus zu unterbrechen und einzudämmen. Diese Maßnahmen beziehen sich auf die momentane Situation. Sie können sich je nach Lage jederzeit ändern. Bitte informieren Sie sich regelmäßig über aktuelle Entwicklungen, die wir auf unserer Internetseite und in den öffentlichen Aushängen bekannt geben.

Weitergehende Informationen finden Sie auf den Internetseiten

des Landkreises Rostock (www.landkreis-rostock.de),

der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommerns (www.regierung-mv.de),

der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (www.infektionsschutz.de) sowie

des Robert-Koch-Instituts (www.rki.de).